Allgemeine Einkaufsbedingungen

Allgemeines, Geltungsbereich

- Allen Aufträgen liegen ausschließlich diese allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen von Lieferanten werden, selbst bei Kenntnis, nur dann Vertragsbestondteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten getroffen werden, bedürfen der Schriftform.
- 3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 310 3. Ahs 4 RGR
- Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für sämtliche künftigen Rechtsgeschäfte mit dem Lieferanten.
- 5. Lieferantenerklärung muss einmal im Jahr zugesandt werden.

II. Angebot, Angebotsunterlagen

- Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von einer Woche anzunehmen.
- Bestelländerungen, wie Annullierung oder Reduzierung sowie Terminverschiebungen behalten wir uns ausdrücklich vor. Dem Lieferanten daraus möglicherweise entstehende Kosten sind nicht zu tragen.
- 3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten.

Preise, Zahlungsbedingungen

- Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Preisänderungen gelten nur als vereinbart, wenn sie ausdrücklich von uns gegenbestätigt werden. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt die Bestellung Lieferung frei Haus einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.
- Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung zu erteilen, Sie k\u00f6nnen nur bearbeitet werden, wenn die Lieferscheinnummer des Lieferanten und unsere Bestellnummer mit angegeben wird; f\u00fcr alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- Die Zahlung erfolgt bei Lieferung und Rechnung mit Eingang bis zum 15. am 30. desselben Monats, bei Lieferung und Rechnungseingang bis zum 30. am 15. des folgenden Monats jeweils mit 3 % Skonto oder in 30 Tagen netto.
 - Die Annahme der Lieferung ersetzt den für den Eintritt der Fälligkeit des Zahlungsanspruchs erforderlichen Rechnungszugang nicht.
- 5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

IV. Lieferzeit

- Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich als bei uns eintreffend
- 2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fristlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

V. Gefahrübergang, Dokumente

- Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen in zweifacher Ausfertigung einzureichenden
 Versandpapieren und Lieferscheinen unsere genauen Bestelldaten, insbesondere
 auch unsere Bestellnummer sowie die Teilebezeichnung und wenn vorhanden Teilenummer, anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung
 nicht von uns zu vertreten.

VI. Mängeluntersuchung, Mängelhaftung, Rückgriffsrecht

- Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb der angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen stichprobenartig zu untersuchen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht.
- Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass die Ware den gesetzlichen Bestimmungen, den DIN-Normen, den VDE-Vorschriften und -Richtlinien, den bestehenden Güteschutz- und Gütezeichenbestimmungen sowie den Kennzeichnungsvorschriften entspricht.
- 3. Die gesetzlichen M\u00e4ngelanspr\u00fcche stehen uns ungek\u00fcrzt zu; in jedem Fall sind wir zun\u00e4chst berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl M\u00e4ngel beseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Der Lieferant ist berechtigt, die Art der gew\u00e4hlten Nacherf\u00fcllung zu verweigern, wenn sie nur mit verh\u00e4lnism\u00e4\u00fcben Kosten m\u00f6glich ist und eine andere Art der Nacherf\u00fcllung ohne erhebliche Nachteile f\u00fcr uns bleibt. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatzstatt Leistung, bleibt ausdr\u00fccklich vorbehalten.
- Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die M\u00e4ngelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbed\u00fcrftigkeit besteht.
- 5. Die Verjährungsfrist für Qualitäts- und/oder Quantitätsmängel beträgt zwei Jahre. Dies gilt nicht für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise erstmals für ein Bauwerk verwendet werden, hier gelten die gesetzlichen Fristen. Die Durchführung der Nacherfüllung durch den Lieferanten stellt ein Anerkenntnis i.S. des § 212 BGB dar, es sei denn, die Nacherfüllung erfolgte ausdrücklich auf Kulanz.
- 6. Der Lieferant kann sich bezüglich unseres Rückgriffsrechts auf eine vor Mitteilung eines Mangels an ihn getroffene Vereinbarung, die zu unserem Nachteil von den §§ 433 bis 435, 437, 439 bis 443 sowie § 478 Satz 1 bis 3 und 479 BGB abweicht, nur berufen, wenn wir dem als Ersatz vorgesehenen gleichwertigen Ausgleich ausdrücklich zugestimmt haben. Dies gilt auch für den Ausschluss oder für die Beschränkung des Anspruchs auf Schadensersatz.

VII. Produkthaftung, Freistellung

 Falls wir im Rahmen der Produzenten- bzw. Produkthaftung für Mängel- und Mängelfolgeschäden Kunden gegenüber einzustehen haben, stellt uns der Lieferant auf erstes Anfordern von diesen Zahlungsverpflichtungen frei, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.

VIII. Schutzrechte

- Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit sowie durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- Werden wir von einem Dritten wegen solcher in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- 4. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn Jahre, beginnend mit dem Abschluss des Vertrages.

IX. Abtretung

 Jede Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag durch den Lieferanten bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

X. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

- Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.
- Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns ist deutsches Recht anzuwenden.
- Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die ihn inhaltlich am nächsten kommen.

XI. Hinweis auf unsere gültige Datenschutzerklärung

1. Unsere aktuelle Datenschutzerklärung finden Sie hier: www.judo.eu/datenschutz